

BEGRÜNDUNG

=====

Zur Bebauungsplan- Änderung "Breite II" vom 24.7.1989 in
Horb a.N.- Bittelbronn

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 5.12.1989 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Breite II" in Horb a.N.- Bittelbronn entsprechend dem vom Stadtplanungsamt -SG 3A2- gefertigten Deckblatt vom 24.7.1989 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor :

- Auf dem Flurstück Nr. 773 die Firstrichtung des Hauptbaukörpers um 90° zu drehen.
Die Änderung wird vom Bauherrn gewünscht.
Die Fläche für Garagen und die damit verbundene Zufahrt über die Planstraße D bleibt erhalten.
- Um für das Flst. Nr. 774 eine Zufahrt von der Römerstraße aus bis in den hinteren Bereich des Grundstücks zu vermeiden, wird die Fläche für Garagen versetzt. Dafür muß die überbaubare Fläche um ca. 1,50 m nach Süden verschoben werden. Dadurch wird erreicht, daß die Garagen über die Planstraße D angefahren werden und eine Zufahrt im Einmündungsbereich zur Römerstraße, die aus Sicherheitsgründen nicht befürwortet werden kann, entfällt.
Die Errichtung von Garagen an der östlichen Grundstücksgrenze werden davon nicht berührt.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt :
Horb a.N., den 24.7.1989
Stadtplanungsamt -SG 3A2-

Trienekens
Trienekens

Anerkannt :
Horb a.N., den 13.2.1990
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Munding
Munding